

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der  
Entwässerungseinrichtung des Marktes Kreuzwertheim  
(VB-EWS)**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Kreuzwertheim für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung folgende

**S A T Z U N G:**

**§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen :

1. Bau des Verbindungssammlers von Röttbach nach Wiebelbach und von Wiebelbach nach Kreuzwertheim einschl. der zugehörigen Regenüberläufe, Pumpwerke und Sonderbauwerke.
2. Kanal von Unterwittbach bis zum Anschluss an den Sammler Wiebelbach – Kreuzwertheim einschl. Regenüberläufe, Pumpwerk und Sonderbauwerke.
3. Sammelkanal Mainvorland
4. Kläranlage
5. Regenüberlaufbecken vor der Kläranlage

Die Baumaßnahmen sind in der Anlage 1 zur Satzung im Einzelnen beschrieben.

**§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die endgültige Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mind. 1500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 qm begrenzt; dies gilt nicht für gewerblich genutzte Grundstücke.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Als ausgebauter Bereich gilt die Innenkante der Abmauerung. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung.  
Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so ist eine Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche      **1,90 DM**
- b) pro qm Geschossfläche          **9,20 DM**

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Vorauszahlungen**

Auf den endgültigen Beitrag erhebt die Gemeinde Vorauszahlungen gem. Art. 5 Abs. 5 KAG.

Ratenzahlungen werden durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt.

## **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.11.1995 in Kraft.

Kreuzwertheim, den

Fuhrmann  
Erster Bürgermeister